

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 30. September

1959

Datum	Inhalt	Seite
10. 9. 1959	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes	233
10. 9. 1959	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Höfats“, Gemarkung Oberstdorf, Landkreis Sonthofen	233
10. 9. 1959	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Schellenbergmoor“, Gemarkung Holzhausen, Landkreis Wolfratshausen	234
14. 9. 1959	Landesverordnung über die Löschung des Naturschutzgebietes „Lechauen nördlich von Augsburg (Pflanzenschonbezirk)“ im Landkreis Aichach	235
21. 9. 1959	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lösershag“, Landkreis Brückenau	235
14. 9. 1959	Verordnung über die Dienstbezüge der Volksschulfachlehrer	236
18. 9. 1959	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Hochschule für Musik in München	236
21. 9. 1959	Landesverordnung zur Änderung der Tuberkuloseschutzgebietsverordnung	237
10. 9. 1959	Änderung der Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt	240
16. 9. 1959	Berichtigung zur Landesverordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen vom 6. Juni 1959 (GVBl. S. 195)	240

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes

Vom 10. September 1959

Auf Grund der §§ 19, 23 und 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986 u. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (BayBS I S. 47) und § 3 Nr. 10 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) erläßt das Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986) und der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184), vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481) und vom 21. März 1950 (BayBS I S. 209) wird geändert wie folgt:

- § 7 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- § 8 Abs. 2 wird gestrichen.
- § 9 Abs. 5 Satz 1 wird gestrichen.
- § 11 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.
- § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Erlaß von Anordnungen nach den §§ 5, 19 des Gesetzes ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, wenn die Landschaft, in der bestimmte Bestandteile erhalten werden sollen oder die als Ganzes vor verunstaltenden Eingriffen bewahrt bleiben soll, sich auf ihr Gebiet beschränkt. Gehört die Landschaft zum Gebiet mehrerer unterer Naturschutzbehörden, so trifft die höhere Naturschutzbehörde die Anordnungen. Erstreckt sich die Landschaft über das Gebiet mehrerer höherer

Naturschutzbehörden, so trifft die oberste Naturschutzbehörde die Anordnungen.“

- § 17 Abs. 4 bis 12 werden gestrichen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 20. September 1959 in Kraft.

München, den 10. September 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G o p p e l, Staatsminister

Landesverordnung

über das Naturschutzgebiet „Höfats“, Gemarkung Oberstdorf, Landkreis Sonthofen

Vom 10. September 1959

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiet des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das Gebiet der „Höfats“ und des „Seilhenkers“ in der Gemarkung Oberstdorf, Landkreis Sonthofen, wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 209 ha und umfaßt in der Gemarkung Oberstdorf die Flur-

stücke Nr. 3195, 4639, 4638, 4640 a, b und c, 4641, 4642 a und b, 4643, 4670 b, 4644, 4645, 4646, 4647, 4648, 4649 a, 4651 a und b, 4652, 4653, 4654 b sowie Teile der Flurstücke Nr. 3171, 3172, 3190, 3196, 4639/2, 4667 a, 4640/2, 4670 a, 4670 c, 4645/2, 4649 b, 4650/1, 4654 a und 4655.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und in ein Katasterblatt 1:5000 rot eingetragen, die beim Bayer. Staatsministerium des Innern — Oberste Naturschutzbehörde — in München niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte und des Katasterblattes befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Schwaben in Augsburg und beim Landratsamt Sonthofen.

§ 3

- Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten,
- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon wegzunehmen,
 - freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 - Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 - eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
 - Wege und Steige anzulegen oder bestehende zu verändern,
 - zu zelten, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 - Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Müll abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
 - Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 - Drahtleitungen zu verlegen,
 - Bauwerke, gleich welcher Art, einschließlich der baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen zu errichten.

§ 4

(1) Unberührt bleiben die jagdliche Nutzung, die Nutzung als Bergmähder sowie notwendige forstliche Maßnahmen.

(2) In besonderen Fällen kann die Regierung von Schwaben Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen. Diese Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 5

Wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder den nach § 4 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

München, den 10. September 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Schellenbergmoor“, Gemarkung Holzhausen, Landkreis Wolftrathshausen

Vom 10. September 1959

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiet des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das „Schellenbergmoor“ in der Gemarkung Holzhausen, Landkreis Wolftrathshausen, wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 3,6 ha und umfaßt einen Teil des Grundstücks Fl.St. Nr. 1837, Gemarkung Holzhausen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und in eine Katasterhandzeichnung 1:5000 rot eingetragen, die beim Bayer. Staatsministerium des Innern — Oberste Naturschutzbehörde — in München niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte und der Katasterhandzeichnung befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Oberbayern in München und beim Landratsamt Wolftrathshausen.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten,

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon wegzunehmen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge,
- die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
- zu baden, zu zelten, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Müll abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasser-Zu- und -Ablauf zu verändern, insbesondere Dränagen vorzunehmen und Entwässerungsgräben zu ziehen,
- Bauwerke, gleich welcher Art, einschließlich der baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen sowie Drahtleitungen zu errichten,
- Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

- i) Latschen zu schwenden, soweit das nicht zu ihrer Pflege nötig ist,
 k) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

(1) Unberührt bleiben die jagdliche Nutzung, die Streumahd sowie die geplante Umstockung des Fichtenwaldes am Rande des Spirkenmoors in standortgemäße Misch- und Laubwaldbestände.

(2) In besonderen Fällen kann die Regierung von Oberbayern Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen. Diese Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 5

Wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder den nach § 4 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

München, den 10. September 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 G o p p e l, Staatsminister

Landesverordnung
über die Löschung des Naturschutzgebietes
„Lechauen nördlich von Augsburg (Pflanzenschonbezirk)“ im Landkreis Aichach

Vom 14. September 1959

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiet des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die distriktspolizeilichen Vorschriften des Bezirksamts Aichach vom 17. März 1913, den Schutz einheimischer Pflanzenarten gegen Ausrottung betreffend (Amtsbl. Nr. 51 vom 24. Juni 1913), werden aufgehoben.

(2) Die Eintragung des im Landesnaturschutzbuch für Oberbayern unter Nr. 1 geführten Naturschutzgebietes „Lechauen nördlich von Augsburg (Pflanzenschonbezirk)“ wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelöscht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

München, den 14. September 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 G o p p e l, Staatsminister

Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet „Lösershag“,
Landkreis Brückenau

Vom 21. September 1959

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiet des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das Gebiet des „Lösershag“ im Landkreis Brückenau wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 138,683 ha und umfaßt

- a) vom Staatswald, ausmärkischer Forstbezirk „Gebirgswald“ die Abteilungen Galgenfürst, Viehhütte, Lösershag, Schnellheide, davon das Flurstück 2206 in der Gemarkung Oberbach, mit zusammen 103,867 ha,
 b) in der Gemarkung Oberbach die Flurstücke Nr. 2826 bis 2839, 2859, 2859^{1/2}, 2859^{1/3}, 2185 bis 2205, 2207, 2943, 2951 a und b, 2952, 2953, 2982 bis 2994, 2996, 2997, 2998, 3045 mit zusammen 34,816 ha.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Flurkarte 1:5000 rot eingetragen, die beim Bayer. Staatsministerium des Innern — Oberste Naturschutzbehörde — in München niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte und der Flurkarte befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Unterfranken in Würzburg und beim Landratsamt Brückenau.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten,

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon wegzunehmen,
 b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet berechtigter Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
 c) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
 d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
 e) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutz oder Müll abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
 g) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasser-Zu- und -Abfluss zu verändern, insbesondere Dränagen vorzunehmen und Entwässerungsgräben zu ziehen,

- h) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- i) Bauwerke, gleich welcher Art, einschließlich der baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen sowie Drahtleitungen zu errichten.

§ 4

(1) Unberührt bleiben die landwirtschaftliche, jagdliche und fischereiwirtschaftliche sowie die forstliche Nutzung, ausgenommen die des Gipfelmassivs des Lösershags.

(2) Der staatseigene Basaltsteinbruch darf für eigene Zwecke des Forstamtes weiterhin abgebaut, jedoch nicht auf die oberhalb des Bruchs gelegene Blockhalde erweitert werden.

(3) In besonderen Fällen kann die Regierung von Unterfranken Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung zulassen. Diese Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 5

Wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder den nach § 4 Abs. 3 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

München, den 21. September 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Verordnung

über die Dienstbezüge der Volksschulfachlehrer

Vom 14. September 1959

Auf Grund des Artikel 62a Abs. 2 des Schulbedarfsgesetzes vom 14. August 1919 (BayBS II S. 584) i. d. F. des Art. 41 Abs. 1 des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Dienstbezüge der planmäßigen und außerplanmäßigen Volksschulfachlehrer werden durch Satzung des Trägers des sächlichen Schulbedarfs geregelt.

(2) Die Satzung hat sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zu halten.

§ 2

Die bisher in die BesGr. A 5 a der Besoldungsordnung A des Bayer. Besoldungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 1955 eingestuftten Volksschulfachlehrer dürfen mit der Amtsbezeichnung „Volksschulfachlehrer“ nicht niedriger als in der BesGr. A 7 und nicht höher als in die BesGr. A 9, die bisher in die BesGr. A 4 c 2 eingestuftten Volksschulfachlehrer mit der Amtsbezeich-

nung „Volksschulfachoberlehrer“ nicht niedriger als in die BesGr. A 9 und nicht höher als in die BesGr. A 10 der Besoldungsordnung A des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 eingereiht werden.

§ 3

Die Volksschulfach-(ober-) Lehrer können als Fachberater beim Schulamt für die Dauer dieser Dienstaufgabe eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage bis zu 40.— DM erhalten.

§ 4

Das Verhältnis zwischen den Beförderungsstellen (Volksschulfachoberlehrer) und den Eingangsstellen (Volksschulfachlehrer) darf nicht günstiger als 2:3 sein.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

München, den 14. September 1959

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Theodor M a u n z, Staatsminister

Verordnung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Hochschule für Musik in München

Vom 18. September 1959

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457) erlassen die Bayer. Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Unterrichtserteilung, die Benutzung der hochschuleigenen Musikinstrumente beim Unterricht und die Benutzung der übrigen Einrichtungen der Hochschule einschließlich Bibliothek und Garderobe werden für 1 Studienjahr (Winter- und Sommersemester) je Hauptfach einschließlich der dazugehörigen Pflichtfächer folgende Gebühren (Studiengebühren) erhoben:

1. von Studierenden

- a) der Meisterklassen und Fortbildungsklassen aller Fächer 450.— DM
- b) der Ausbildungsklassen in den Hauptfächern
 - Komposition 400.— DM
 - Dirigieren 400.— DM
 - Chorleitung 400.— DM
 - Kirchenmusik (kath. bzw. ev.) 400.— DM
 - Sologesang 400.— DM
 - Klavier 400.— DM
 - Cembalo 400.— DM
 - Orgel 400.— DM
 - Violine 400.— DM
 - Bratsche (auch Viola d'amore) 400.— DM
 - Violoncello (auch Viola da gamba) 400.— DM
 - Kontrabaß 300.— DM
 - Harfe 300.— DM
 - Flöte 300.— DM
 - Oboe 300.— DM
 - Klarinette 300.— DM
 - Fagott 300.— DM
 - Horn 300.— DM
 - Trompete 300.— DM

- | | |
|---|----------|
| Posaune | 300.— DM |
| Tuba | 300.— DM |
| Schlaginstrumente | 300.— DM |
| c) des Hochschulinstituts für das künstlerische Lehramt | 450.— DM |
| d) der Abteilung Opernschule | |
| Operndarstellung | 400.— DM |
| Opernchorgesang | 200.— DM |
- Werden mehrere Hauptfächer belegt, so wird für das Studium des Hauptfaches mit dem höchsten Gebührensatz die volle Gebühr, für das Studium jedes weiteren Hauptfaches oder für ein zusätzliches Studium in der Abteilung Opernschule je die Hälfte der dafür festgesetzten Gebühr erhoben. Das gleiche gilt, wenn das Studium am Hochschulinstitut für das künstlerische Lehramt oder in den Meisterklassen mit dem Studium weiterer Hauptfächer oder mit dem Besuch der Abteilung Opernschule verbunden wird.
- | | |
|---|----------|
| e) des Seminars für Musikerzieher . (Pädagogische Fächer, Unterrichtspraktikum ohne Hauptfachstudium) | 150.— DM |
|---|----------|
2. von Hospitanten
- | | |
|---|----------|
| a) Besuch eines der Hauptfächer, Komposition, Dirigieren, Chorleitung | 200.— DM |
| b) Harmonielehre | 80.— DM |
| c) Vorlesungen | 80.— DM |
| d) Mitwirkung im Chor oder Orchester | 80.— DM |
3. von Studienbewerbern
jeweils die Hälfte der in Ziff. 1 Buchst. b festgesetzten Gebühren.
- (2) Für Übestunden an der Orgel wird je Stunde eine Gebühr (Übegebühr) von 0.30 DM erhoben.
- (3) Für die Abnahme von Prüfungen einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Aufnahmeprüfung | 10.— DM |
| b) Künstlerische Staatsprüfung | 50.— DM |
| c) Pädagogische Ergänzungsprüfung | 25.— DM |
- Diese Gebühren werden auch für die Abnahme von Wiederholungsprüfungen einschließlich der Erteilung eines Zeugnisses über die abgelegte Wiederholungsprüfung erhoben.
- Tritt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, wird die Hälfte der für die Abnahme der Prüfung vorgesehenen Gebühr, höchstens jedoch 10.— DM erhoben.
- (4) Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 2

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 (Studiengebühren) sind je zur Hälfte am 1. Tag des Wintersemesters und am 1. Tag des Sommersemesters fällig und müssen innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein.
- (2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 ist vor Beginn der Übestunden zu entrichten.
- (3) Die Gebühr nach § 1 Abs. 3 Buchst. a) ist bei der Meldung zur Aufnahme in die Hochschule, die Gebühren nach § 1 Abs. 3 Buchst. b) und c) sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 3

Stundung und Erstattung

(1) Studiengebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Höchstdauer von vier Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die geschuldete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Über den Stundungsantrag, der spätestens am letzten Tag der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheidet die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1957, BayBSVFin. II S. 50); werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundeskasse. Die übrigen Gebühren können nicht gestundet werden.

(2) Die Studiengebühren können von der Direktion der Musikhochschule ausnahmsweise auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn Studierende aus triftigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen während des Studienjahres ausscheiden. Die Höhe der zu erstattenden Gebühr bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Studienjahres; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

§ 4

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern (KVerWO) vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entschließung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. April 1952 Nr. VII 28030 aufgehoben.

Die in § 1 Abs. 1 festgesetzten Studiengebühren sind erstmals für das mit dem Wintersemester 1959/60 beginnende Studienjahr zu erheben.

München, den 18. September 1959

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Landesverordnung

zur Änderung der Tuberkuloseschutzgebietsverordnung

Vom 21. September 1959

Auf Grund des § 17 Nr. 2, 3, 11 und 12 und der §§ 17a, 18 bis 23, 28, 29, 61a und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (RGBl. I S. 133), vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969), vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606), vom 2. Januar 1955 (BGBl. I S. 1) und vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Landesverordnung über Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Rindertuber-

kulose (Tuberkuloseschutzgebietsverordnung) vom 25. März 1959 (GVBl. S. 143) erhält folgende Fassung:

**Schutzgebiete zur Bekämpfung
der Rindertuberkulose**

I. Regierungsbezirk Oberbayern

Die kreisfreie Stadt Bad Reichenhall

Die kreisfreie Stadt Ingolstadt

Die kreisfreie Stadt Traunstein

Im Landkreis Aichach die Gemeinden

Adelzhausen	Randelsried
Aufhausen	Sielenbach
Heretshausen	Stumpfenbach
Kiemertshofen	Thalhausen
Kleinberghofen	Unterschneitbach
Motzenhofen	Walchshofen
Oberdorf	Wollomoos
Oberzeitlbach	

Der Landkreis Altötting

Im Landkreis Bad Aibling die Gemeinden

Au b. Bad Aibling	Litzldorf
Bad Aibling	Wiechs
Feilnbach	

Der Landkreis Bad Tölz

Der Landkreis Berchtesgaden

Der Landkreis Dachau

Der Landkreis Ebersberg

Der Landkreis Erding

Der Landkreis Freising

Im Landkreis Fürstentumbruck die Gemeinden

Adelshofen	Hofheggenberg
Baierberg	Holzhausen
Biburg	Luttenwang
Ebertshausen	Oberweikertshofen
Eismerszell	Pfaffenhofen
Germerswang	Rottbach
Grunertshofen	Schöngeising
Günzlhofen	Steindorf
Hattenhofen	Unteraltling
Hörbach	Wenigmünchen

Der Landkreis Ingolstadt

Im Landkreis Landsberg a. Lech die Gemeinden

Beuerbach	Petzenhausen
Egling a. d. Paar	Ramsach
Hechenwang	Schöffelding
Kaltenberg	Unterschondorf
Pestenacker	Winkl

Der Landkreis Laufen

Im Landkreis Miesbach die Gemeinden

Bad Wiessee	Kreuth
Bayrischzell	Rottach-Egern
Fischbachau	Waakirchen
Irschenberg	Wörnschl

Der Landkreis Mühldorf

Im Landkreis München die Gemeinden

Hofolding	Unterschleißheim
Siegersbrunn	

Im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm die Gemeinden

Angkofen	Gosseltshausen
Burgstall	Gotteshofen
Dürnzhausen	Gundamsried
Eberstetten	Haimpertshofen
Ehrenberg	Haushausen
Engelbrechtsmünster	Hög
Ernsgaden	Ilmdorf
Förnabach	Königsfeld
Gaden b. Pförring	Langenbruck
Gambach	Mitterscheyern
Gebrontshausen	Münchsmünster
Geisenfeld	Niederlauterbach
Geisenfeldwinden	Niederscheyern

Oberlauterbach

Parleiten

Pörnbach

Puch

Raitbach

Rockolding

Rohr

Rohrbach

Rotteneck

Der Landkreis Rosenheim

Im Landkreis Schongau die Gemeinden

Apfeldorf	Kinsau
Hohenfurch	Sachsenried

Im Landkreis Schrobenhausen die Gemeinden

Alberzell	Klosterberg
Edelshausen	Koppenbach
Freinhausen	Lauterbach
Gachenbach	Strobenried
Geroldsbach	Wangen
Grimolzhausen	Weichenried
Hörzhausen	

Im Landkreis Starnberg die Gemeinden

Argelsried	Maising
Aschering	Meiling
Buch	Oberbrunn
Buchendorf	Pöcking
Dröbling	Starnberg
Ettersschlag	Unering
Inning a. Ammersee	Wangen
Leutstetten	Weßling

Der Landkreis Traunstein

Der Landkreis Wasserburg a. Inn

Im Landkreis Wolfratshausen die Gemeinden

Baiernrain	Endlhausen
Beuerberg	Icking
Egling	Moosham
Eichenhausen	Oberbiberg

II. Regierungsbezirk Niederbayern

Die kreisfreie Stadt Landshut

Die kreisfreie Stadt Passau

Der Landkreis Eggenfelden

Im Landkreis Grafenau die Gemeinden

Grafenau	Oberkreuzberg
Großarmschlag	Rosenau
Haus i. Wald	Sankt Oswald
Klingenbrunn	Schlag
Nendlnach	Schönanger
Neudorf	

Der Landkreis Griesbach i. Rottal

Im Landkreis Kötzing die Gemeinden

Arndorf	Liebenstein
Bärndorf	Lohberg
Blaibach	Miltach
Gehstorf	Weißregen
Harrling	Wolfersdorf
Kreuzbach	Zandt

Der Landkreis Landau a. d. Isar

Der Landkreis Landshut

Der Landkreis Mainburg

Der Landkreis Mallersdorf

Der Landkreis Passau

Der Landkreis Pfarrkirchen

Im Landkreis Rottenburg die Gemeinden

Gambach	Stollnried
Holzhausen	Wolfertshau

Der Landkreis Straubing

Der Landkreis Vilshofen

Der Landkreis Vilshofen

Im Landkreis Wegscheid die Gemeinden

Ederlsdorf	Lämmersdorf
Gottsdorf	Wildenranna

Im Landkreis Wolfstein die Gemeinden

Fürsteneck	Perlesreut
------------	------------

III. Regierungsbezirk Oberpfalz

Die kreisfreie Stadt Weiden

Im Landkreis Amberg die Gemeinden

Adlholz	Mimbach
Ebermannsdorf	Pursruck
Ehenfeld	Raigering
Gressenwöhr	Schlicht
Großschönbrunn	Sigl
Haag	Sigras
Irlbach	Thanheim
Lintach	

Im Landkreis Beilngries die Gemeinden

Aschbuch	Sollngriesbach
Bachhausen	Vogelthal
Eglofsdorf	Weidenwang
Kottingwörth	Wiesenhofen
Raitenbuch	

Im Landkreis Burglengenfeld die Gemeinden

Alberndorf	Kronstetten
Bubach a. d. Naab	Maxhütte-Haidhof
Büchheim	Neukirchen
Dachelhofen	Steinberg
Dinau	Wiefelsdorf
Gögglbach	

Der Landkreis Cham

Der Landkreis Eschenbach i. d. OPf.

Der Landkreis Kemnath

Der Landkreis Nabburg

Im Landkreis Neumarkt i. d. OPf. die Gemeinden

Deining	Mittersthal
Forst	Oberbuchfeld
Großalfalterbach	Oberhembach
Hausheim	Oberndorf
Heng	Postbauer
Kleinalfalterbach	Pyrbaum
Kruppach	Sengenthal
Laaber	Sindlbach
Leutenbach	Sondersfeld
Litzlohe	Stauf
Loderbach	Wolfsefeld

Der Landkreis Neunburg vorm Wald

Der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Der Landkreis Oberviechtach

Der Landkreis Riedenburg

Im Landkreis Roding die Gemeinden

Abtsried	Michelsneukirchen
Diebersried	Pösing
Friedersried	Siegenstein
Kalsing	Süssenbach
Kaspeltshub	Trasching
Kirchenrohrbach	Zimmering

Der Landkreis Sulzbach-Rosenberg

Der Landkreis Tirschenreuth

Der Landkreis Vohenstrauß

Der Landkreis Waldmünchen

IV. Regierungsbezirk Oberfranken

Die kreisfreien Städte und Landkreise des Regierungsbezirks mit Ausnahme der kreisfreien Städte Bamberg und Bayreuth

V. Regierungsbezirk Mittelfranken

Die kreisfreien Städte und Landkreise des Regierungsbezirks mit Ausnahme der kreisfreien Städte Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach

VI. Regierungsbezirk Unterfranken

Die kreisfreien Städte und Landkreise des Regierungsbezirks mit Ausnahme der kreisfreien Städte Aschaffenburg und Würzburg und der Landkreise Obernburg und Würzburg

Im Landkreis Obernburg die Gemeinden

Dornau	Pflaumheim
Eichelsbach	Röllfeld
Eisenbach	Roßbach
Erlenbach a. Main	Rück
Eschau	Schippach
Hausen	Soden
Hobbach	Streit
Hofstetten	Trennfurt
Klingenberg a. Main	Wenigumstadt
Mömlingen	Wildensee
Obernburg	Wörth a. Main

Im Landkreis Würzburg die Gemeinden

Albertshausen	Mühlhausen
Bergtheim	Reichenberg
Eisingen	Unteraltertheim
Geroldshausen	Unterleinach
Hilpertshausen	Unterpleichfeld
Moos	

VII. Regierungsbezirk Schwaben

Die kreisfreie Stadt Dillingen a. d. Donau

Die kreisfreie Stadt Lindau (Bodensee)

Die kreisfreie Stadt Neu-Ulm

Die kreisfreie Stadt Nördlingen

Im Landkreis Augsburg die Gemeinden

Agawang	Häder
Buch	Lindach
Gabelbachergreut	Reitenbuch
Grünenbaidt	Ustersbach

Der Landkreis Dillingen a. d. Donau

Der Landkreis Donauwörth

Im Landkreis Friedberg die Gemeinden

Baindlkirch	Pfaffenhofen a. d. Glonn
Eismannsberg	Schmiechen
Freienried	Sirchenried
Haberskirch	Sittenbach
Hochdorf	Unterbergen
Höfa	Zillenbergl

Der Landkreis Füssen

Der Landkreis Günzburg

Im Landkreis Illertissen die Gemeinden

Betlinshausen	Tiefenbach
---------------	------------

Im Landkreis Kaufbeuren die Gemeinden

Baisweil	Unterostendorf
Blonhofen	Westendorf

Der Ortsteil Schwäbischhofen Gemeinde Kettenschwang

Im Landkreis Kempten (Allgäu) die Gemeinden

Frauenzell	Rechtis
Petersthal	

Im Landkreis Krumbach (Schwaben) die Gemeinden

Aichen	Lauterbach
Billenhausen	Neuburg a. d. Kammel
Breitenthal	Oberbleichen
Deisenhausen	Oberegg
Hagenried	Oberwiesenbach
Hauptstshofen	Unterwiesenbach
Langenhaslach	Wattenweiler

Im Landkreis Lindau (Bodensee) die Gemeinden

Bodolz	Nonnenhorn
--------	------------

Im Landkreis Memmingen die Gemeinden

Arlesried	Günz
Buxheim	Heimertingen

Egg a. d. Günz	Schlegelsberg
Erkheim	Steinheim
Frickenhäusen	

Der Landkreis Neuburg a. d. Donau

Der Landkreis Neu-Ulm

Der Landkreis Nördlingen

Im Landkreis Sonthofen die Gemeinden

Bolsterlang	Rettenberg
Gunzesried	Unterjoch
Rauhenzell	Wertach

Im Landkreis Wertingen die Gemeinden

Allmannshofen	Meitingen
Buttenwiesen	Oberthürheim
Frauenstetten	Ostendorf
Gottmannshofen	Roggen
Hettlingen	Unterthürheim
Hohenreichen	Wengen
Kühlenthal	Westendorf
Lauterbach	Wortelstetten

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1976.

München, den 21. September 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Goppel, Staatsminister

**Änderung der Satzung
der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt
Vom 10. September 1959**

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderung vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) wird die Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 249) mit Zustimmung des Landesausschusses der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (ME vom 11. August 1959 Nr. I A 4 — 538 — 10/5) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (ME vom 21. August 1959 Nr. 7910 b — II/25 a — 51757) wie folgt geändert:

I.

1. In § 2 Abs. III Nr. 2 wird „(§ 5 Abs. II)“ durch „(§ 5)“ ersetzt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„I Ergibt die versicherungstechnische Jahresrechnung nach Abzug der Zuführungen zu den technischen Rückstellungen einen Überschuß,

so entscheidet die Bayer. Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses, in welchem Umfang dieser Überschuß der allgemeinen Sicherheitsrücklage zugeführt wird oder den Versicherten zurückzugewährt ist. Der für die Beitragsrückgewähr vorgesehene Betrag ist, sofern er nicht sofort zur Verteilung an die Versicherten kommt, einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen.

II Der aus der nichtversicherungstechnischen Jahresrechnung stammende Überschuß ist, soweit er nicht zur Abdeckung eines Fehlbetrages benötigt wird, der allgemeinen Sicherheitsrücklage zuzuführen. Sie soll die Beitragseinnahme eines Versicherungsjahres, errechnet aus der durchschnittlichen Höhe der drei letzten Jahresbeitrageinnahmen, erreichen.

III Die Bayer. Versicherungskammer kann mit Zustimmung des Landesausschusses weitere Rücklagen und Rückstellungen bilden und bestimmen, welche Beträge ihnen zugewiesen werden.“

3. § 30 Abs. IV erhält folgende Fassung:

„Die Versicherungskammer kann auf Antrag eine Vorsorgeversicherung von 10, 20 oder 30 v. H. der Stammversicherungssumme zulassen.“

4. Dem § 35 wird als Absatz IV angefügt:

„Die Versicherung von Gebäuden während der Zeit des Rohbaues bis zur schlüsselfertigen Herstellung, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten vom Beginn der Versicherung an, wird beitragsfrei gewährt.“

II.

Die Änderungen unter Abschnitt I. Nr. 1 und 2 treten am 1. Oktober 1958, die Änderungen unter Abschnitt I. Nr. 3 und 4 am 1. Oktober 1959 in Kraft.

München, den 10. September 1959

Bayerische Versicherungskammer

Rudolf Herrgen, Präsident

Berichtigung

In der Landesverordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen vom 6. Juni 1959 (GVBl. S. 195) ist zu berichtigen:

In § 10 Satz 2 ist nach „§ 5“ zu streichen „Abs. 1“.

München, den 16. September 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. A. Dr. Mayer, Ministerialdirigent